

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU)

vom 26. Juli 2016 (AB 26/2016)*

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 19. Juli die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU) beschlossen.

Der Rektor hat am 26. Juli 2016 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU) an der PH Karlsruhe
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

- (1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit im Bereich der organismischen Biologie und/oder im Umweltbildungsbereich und berechtigt zur Promotion. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums ein forschungsorientiertes Praxis- und Professionalisierungswissen in den Bereichen Biodiversität und Umweltbildung. Zudem werden sie zur selbstständigen Forschung befähigt und auf eine Promotion vorbereitet. Darüber hinaus erwerben sie die Kompetenzen, um in den Bereichen "Natur- und Landschaftsschutz", "Umweltschutz", "Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung", "Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit" sowie "Umweltmanagement" Beratungs-, Multiplikator- und Leitungsfunktionen übernehmen zu können.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 120 Credits.

^{*} Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in der Fassung eingearbeitet:

^{3.} Änderungssatzung vom 25. April 2024 (AB 3/2024)

^{2.} Änderungssatzung vom 28. November 2018 (AB 34/2018)

§ 4 Module

- (1) Der Studiengang umfasst zehn Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).
- (2) Die Module M 1, M 2 sowie M 4, M 5 bis M 7 bis M 10 sind Pflichtmodule. Bei den Modulen M 3a, M 3b sowie M 6a und M 6b handelt es sich um Wahlpflichtmodule. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den Modulen M 3a und M 3b besteht nur, wenn im vorangegangenen Hochschulstudium Grundlagenwissen sowohl aus dem Bereich von M 3a als auch M 3b erworben wurde. Ansonsten muss das Modul gewählt werden, dass die Inhalte des vorangegangenen Hochschulstudiums um die fehlenden Kenntnisse ergänzt. Im Zweifel entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplan vorgegebenen Reihenfolge studiert.
- (4) Die Studierenden haben die Möglichkeit in den Modulen M 3 und M 6 das jeweils nicht als Wahlpflichtmodul gewählte Modul als Zusatzmodul zu erbringen. Die Festlegung, welches Modul als Wahlpflichtmodul und welches als Zusatzmodul gewählt wird, erfolgt bindend bei der Anmeldung zur Modulprüfung im Modul M 3 bzw. M 6. Die Noten der Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussmodule ein. Die Zusatzmodule werden nicht im Transcript of Records ausgewiesen. Auf Antrag stellt die Studiengangsleitung eine Bescheinigung über ein Zusatzmodul aus, das die erreichte Note sowie die Anzahl der CP enthält.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Die Art der Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen umfasst mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungen umfasst mindestens 45 Minuten. Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Der Praktikumsbericht in M 6 kann in Abweichung von § 10 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung im auf das Praktikum folgenden Semester bis zum 31. Dezember (Wintersemester) bzw. bis zum 30. Juni (Sommersemester) abgegeben werden.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1 bis 6 und 9 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Masterarbeit ist frühestens nach der Vorlesungszeit des zweiten Semesters zu beginnen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Prüferin/der Prüfer schlägt dem Prüfungsamt ein Thema mit Abschlusskolloquium vor.
- (4) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Studierenden auch in englischer Sprache verfasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

§ 7 Abschlusskolloquium

- (1) Das Abschlusskolloquium findet frühestens drei Monate nach Zulassung zur Masterarbeit und spätestens drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit statt.
- (2) Der Termin des Abschlusskolloquiums wird von der Studiengangsleitung festgesetzt.
- (3) Die Prüfungskommission setzt sich aus zwei Prüfenden zusammen.
- (4) Die Dauer des Abschlusskolloquiums beträgt 30 Minuten.

§ 8 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit.

Für die Gesamtnote werden folgende Teilnoten berücksichtigt:

- 1. alle Modulnoten (außer der Masterarbeit)
- 2. Note der Masterarbeit.

Der Bildung der Gesamtnote liegt folgender allgemeiner Wertigkeitsschlüssel zugrunde:

Arithmetisches Mittel aus allen Modulendnoten sowie der Masterarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Masterarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit dreifach gewichtet.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung vom 20. Mai 2014, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 14. Juli 2015 außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung vom 20. Mai 2014, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 14. Juli 2015 weiter. § 18 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge bleibt unberührt.

Karlsruhe, den 26. Juli 2016

gez. Prof. Dr. Klaus-Peter Rippe Rektor

<u>Anlage 1</u>: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU)

Sem.	Modul	Modultitel	P/ WP	СР	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	Modulprüfung			
1	BiU-M-1	Einführungsmodul 1	Р	11	А	Umweltethik	4				
					В	Exkursionsdidaktik	4	Klausur über die Inhalte von C			
					С	Ausgewählte Fragen der Umweltbildung	3	1			
1	BiU-M-2	Einführungsmodul 2	Р	9	А	Humanökologie	3				
					В	Einführung in die Biodiversität	3	Klausur über die Inhalte von B und C			
					С	Lebensräume der Erde	3				
	Wahlpflichtbereich: Zu wählen ist zwischen Modul 2a (Biologische Grundlagen) und Modul 2b (Pädagogische Grundlagen) kompensierend zu den Inhalten des eigenen Vorstudiums.										
1	BiU-M-3a	Biologische Grundlagen	WP	10	A	Biologische Grundlagen I (Zoologie)	3	Klausur über die Inhalte von A, B und C (bestanden/ nicht be-			
					В	Biologische Grundlagen I (Zoologie)	4				
					С	Biologische Grundlagen II (Botanik)	3	standen)			
1	BiU-M-3b	Pädagogische und didaktische Grundlagen der Umweltbildung	WP	10	А	Allgemeine Pädagogische Grundlagen	3	Präsentation mit			
					В	Spezielle Pädagogische Grundlagen	4	schriftlicher Ausarbeitung in B oder			
					С	Didaktik und Umweltbildung	3	C (bestanden/ nicht bestanden)			

2	BiU-M-4	Methoden der Biodiversitäts- erfassung und Umweltbildung	P	9	А	Arbeitsweisen und Methoden der Umweltbildung	5	Präsentationen mit schriftlicher Ausarbei- tung in A oder B
					В	Grundlegende Erfassungsmethoden/ ökologische Feldmethoden	4	
2	BiU-M-5	Biodiversität praktisch	Р	12	А	Lebensräume selbst erfahren	4	Mündliche Prüfung in C
					В	Naturschutzbiologie: Veranstaltungen im Gelände	4	
					С	Bestimmungsübungen	4	
		Wahlpfli	chtbereich	n: Zu wäl	hlen ist :	zwischen Modul 6a und Modul 6b		
2	BiU-M-6a	Organismische Biologie	WP	9	А	Projekt Bioindikatoren	5	Präsentation mit
					В	Leitarten in Ökologie und Naturschutz/	4	schriftlicher
						Erfassungsmethoden		Ausarbeitung in A
2	BiU-M-6b	Umweltbildung	WP	9	А	Projekt Bildung für nachhaltige Entwicklung	5	Präsentation mit schriftlicher
					В	Naturwahrnehmung	4	Ausarbeitung in A

3	BiU-M-7	Wissenschaftliches Arbeiten	Р	8	A	Wissenschaftliche Methoden	4	
					В	Statistik	4	Ohne Prüfung
3	BiU-M-8	Forschungsmodul	Р	16	A	Forschungsorientiertes Projekt im Bereich Biodiversität/Umweltbildung	10	
					В	Forschungskolloquium: Biodiversität und Umweltbildung	2	Präsentation mit mündlicher Prüfung
					С	Fachliche Vertiefung	4	in A
3	BiU-M-9	Berufsorientiertes Praktikum	Р	6		Praktikum	6	Praktikumsbericht (bestanden / nicht be- standen)
4	BiU-M-10	Masterarbeit und Prüfungskolloquium	Р	30				Masterarbeit (80%) Prüfungskolloquium (20%)